



24321 Panker, 27.03.2007

**Satzung**  
**des**  
**Pistolensportclub Todendorf v. 1976 e.V.**

*(zuletzt geändert gem. Beschluss JHV vom 27.03.2007)*

**§ 1**  
**Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
  
Pistolensportclub Todendorf v. 1976 e.V.  
oder PSC Todendorf v. 1976 e.V.  
oder PSC Todendorf (abgekürzt)  
oder PSC (abgekürzt)
2. Der PSC Todendorf ist beim Amtsgericht Lütjenburg in das Vereinsregister unter der Nr. 18 VfgBl 22, VR 395 eingetragen.
3. Der PSC Todendorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Panker, Ortsteil Todendorf.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

1. Der PSC Todendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Errichtung von Sportanlagen und
  - Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

4. Veranstaltungen schießsportlicher Art dienen der körperlichen und seelischen Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Sie dienen darüber hinaus der Pflege des Sports und der Kameradschaft.
5. Der PSC Todendorf ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes, sowie Mitglied des Norddeutschen Schützenbundes und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.
6. Der PSC Todendorf unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Schleswig-Holsteinischen Landessportverbandes und seiner Verbände, insbesondere seiner Einzelmitglieder.
7. Der PSC Todendorf ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des PSC Todendorf dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des PSC.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSC Todendorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3** **Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4** **Mitgliedschaft**

1. Der PSC hat Mitglieder als
  - aktive Mitglieder und
  - passive Mitglieder.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Über endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit in jedem Einzelfall. Ablehnungen sind nicht eröffnungspflichtig.

4. Jedes aufgenommene Mitglied erhält
  - den Mitgliedsausweis des DSB (NDSB) und
  - eine Satzung.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung (Aufnahmeantrag), die Satzung des PSC Todendorf anzuerkennen.

## §5

### Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Da sich die Schießanlagen des PSC Todendorf auf militärischem Gelände befinden, unterliegen die Mitglieder des PSC Todendorf der Kasernenordnung und den Bestimmungen des jeweils gültigen Vertrages mit der Bw Verwaltung.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den PSC Todendorf nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beträge zu leisten und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten und zu befolgen.  
Mitglieder die die Interessen des PSC Todendorf schädigen, gegen die Kasernenordnung verstoßen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem PSC Todendorf ausgeschlossen werden.  
Das gleiche gilt, wenn die Beiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen bezahlt werden.
3. Die Mitglieder haben freien Eintritt in die Kasernenanlage des Fla-Schießplatzes Todendorf, sowie freien bzw. ermäßigten Eintritt zu allen Veranstaltungen des PSC Todendorf. Ausnahmen werden von Fall zu Fall vom Vorstand beschlossen.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat.
2. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. (§ 5, Abs. 2)

4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den PSC Todendorf und seinen Einrichtungen. Sind ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder nicht Angehörige der Bundeswehr, verlieren sie das Recht zum Betreten des Fla-Schießplatzes Todendorf in ihrer Eigenschaft als Mitglied des PSC Todendorf.

## §7

### Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag.

Die Zahlung kann erfolgen:

- a. in einer Summe
- b. halbjährlich
- c. vierteljährlich

unbar auf das Konto des PSC Todendorf oder durch Einzugsverfahren.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung
3. Bei Aufnahme in den PSC Todendorf zahlt jedes Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr. Diese Gebühr wird nicht zurückerstattet. Sie kann in einer Summe oder in vier Quartalsraten innerhalb des 1. Mitgliedsjahres auf das Konto des PSC eingezahlt werden.
4. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Hauptversammlung.
5. Sämtliche Einnahmen des PSC Todendorf sind zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

## §8

### Leitung und Verwaltung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretene Vorsitzende
  - der Schatzmeister.

Jeweils 2 von Ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand
  - dem Schriftführer und
  - dem Schießsportleiter.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf jeweils 3 Jahre gewählt. Jährlich muss jeweils 1 Vorstandsfunktion zur Wahl gestellt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
4. Der Schriftführer und der Schießsportleiter werden von der Hauptversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Jährlich muss jeweils eine Funktion zur Wahl gestellt werden.
5. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des PSC Todendorf festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleitenden gegenzuzeichnen ist.

## **§9** **Kassenprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den 1. und 2. Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Der 1. Kassenprüfer hat darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Der jeweils 2. Kassenprüfer geht nach dem Bericht an die Stelle des 1. Kassenprüfers, während dieser nach dem 2. Jahr zurücktritt.  
Wiederwahl ist zulässig.

## **§10** **Ehrenamtliche Tätigkeit**

1. Sämtliche Organe des PSC Todendorf üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSC Todendorf fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewinnanteile, Zuwendungen oder ähnliches dürfen nicht gezahlt werden.

## **§11** **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung soll spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Satzungsänderungen
  - Anträge
  - Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 1 Tag vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in § 13 nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer abzuzeichnen ist.

## §12 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorsitzende **kann** jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von 1 Woche ab Zustellung einberufen.
2. Der Vorsitzende **muss** eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn diese von 33 1/3% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.
4. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 11.

## §13 Mehrheit bei der Beschlussfassung

1. Zur Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie über Anträge, die keine Satzungsänderung erfordern, ist die **einfache Mehrheit** der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen Mitglieder ist in folgenden Punkten erforderlich:
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung bzw. Verschmelzung des PSC Todendorf, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der PSC Todendorf nicht aufgelöst werden.
3. Ein Beschluss über Auflösung bzw. Verschmelzung des PSC Todendorf kann nur herbeigeführt werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt enthalten hat.
4. Zur Änderung des Zweckes des PSC Todendorf ist die Zustimmung **aller** Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder **muss** schriftlich erfolgen.

**§14**  
**Auflösung des PSC Todendorf**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des PSC Todendorf oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist dessen Vermögen aufzuteilen.
2. Soweit Liegenschaften, Gerät, Geldmittel von der Bundeswehr zur Verfügung gestellt wurden, verbleiben diese im Bestand des Bundes.
3. Vermögen des PSC Todendorf wird treuhänderisch auf die Gemeinde Panker übertragen mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 5 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung es diesem wieder zur Verfügung zu stellen.
4. Erfolgt keine Neugründung mehr, ist das Vermögen des PSC Todendorf durch die Gemeinde Panker zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Rechtsverbindliche Beglaubigung:**

Vorstehende Satzung wurde in ihrer Urfassung in der Gründungsversammlung in Todendorf am 7. April 1976 beschlossen von

gez. K. Wernicke

gez. K.-H. Jöhnck

gez. S. Meyer

gez. K. Paustian

gez. M. Krücke

gez. K. Kruse

gez. K.-H. Wauter

gez. N. Rymon